



Vereinsatzung

Stand: 26.02.2015

Präambel: Alle Personen tragen männliche Bezeichnungen. Weibliche sind diesen gleichgestellt und nur aus Vereinfachungsgründen nicht einzeln erwähnt.

§ 1 Name und Sitz

Der am 13.12.2007 in Dortmund gegründete Verein führt den Namen "Yachtclub Phoenixsee e.V." (YCP).

Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

Der Verein ist beim Amtsgericht Dortmund im Vereinsregister mit der Nummer "VR 6153" eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im DSV mit der Nummer "NW 396".

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Segelsports, und der Jugendhilfe am Phoenixsee in Dortmund.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Nutzung einer Bootsanlegestelle und eines Bootsplatzes für Vereinsmitglieder
- Bereitstellung von Vereinsbooten am Phoenixsee
- Vermittlung von Grundbegriffen des Segelns allgemein
- Vermittlung von Grundbegriffen des Regattasegelns
- Segeltraining für aktive Mitglieder, Kinder und Jugendliche
- Gemeinsame Segelwettfahrten

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Über den schriftlichen, unterschriebenen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind solche, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Sportbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7
 - d. durch Auflösung des Vereins
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Im Zweifelsfall muss das Mitglied die Zustellung der Kündigung nachweisen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beitragsarten sind ein Mitglieds-Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Es können abteilungsspezifische Beträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen sowie all deren Fälligkeiten bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können maximal bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über die Erhebung und Höhe von sonstigen Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Beschlüsse über die Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 11) Der Vorstand kann beschließen, Mitglieder, die mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, von Vereinsangeboten auszuschließen, bis der Zahlungsrückstand aufgehoben ist.

§ 9 Arbeitsstunden

Der Vorstand kann nach Bedarf Pflichtarbeitsstunden beschließen. Die Abgeltung regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Jugend

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorgaben des Vorstandes.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart, der mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Jugendversammlung
- d. der Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

Der Vorstand kann einen Ehrenpräsidenten vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schatzmeister
 - d. Organisationswart
 - e. Schriftführer
 - f. Sportwart
 - g. Ausbildungswart
 - h. Jugendwart

- 2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes beschrieben. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand aufgestellt und kann von diesem geändert werden.

- 3) Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Jugendwarts) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (bzw. Jugendversammlung) einen kommissarischen Vertreter bestellen.
- 4) Der Vorstand kann beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Er beschließt - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen beauftragen und Ausschüsse bilden.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer oder/und Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie ist unter anderem zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstands, sowie dessen Entlastung
- b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c. die Wahl der Kassenprüfer
- d. die Festsetzung der Beiträge/Umlagen gemäß § 7 und deren Änderung
- e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. die Wahl des Ältestenrats

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich dem Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in Textform einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres in Textform an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Ladungsschrift aufzunehmen.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmachtausübung ist auf zwei Vollmachten pro an der Versammlung teilnehmendem Mitglied beschränkt.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Sie dürfen, bis auf die Mitgliederversammlung, nicht Mitglied eines Vereinsorgans sein. Sie müssen volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sein und sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Kassenprüfer sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. Diese müssen aber mindestens die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen und deren korrekte Verbuchung umfassen. Weitere Prüfungsschwerpunkte können unter anderem sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Inventaraufstellung als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Satzung und anderer Vereinsordnungen umfassen. Hierzu können sie jederzeit unangekündigt Einsicht in die dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen.

Eine ordentliche Prüfung ist regelmäßig nach Ende eines Geschäftsjahres und vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Kassenprüfer von sich aus, auf Antrag der Mitgliederversammlung oder auf Antrag eines Vorstandmitglieds eine außerordentliche Prüfung vornehmen.

Scheidet der Schatzmeister innerhalb eines Geschäftsjahres aus seinem Amt ist vor der Übergabe der Geschäfte eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen, wenn der Vorstand oder der alte Schatzmeister dies beantragt.

Nach einer Prüfung ist dem Vorstand zeitnah, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung, schriftlich Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten. In diesem Bericht ist das Ergebnis ihrer Feststellungen sowie einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für die Haushaltsführung darzulegen.

§ 16 Ältestenrat

Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Entscheidungen gelten als Empfehlung an den Vorstand. Der Ältestenrat ist vor Ausschlüssen von Mitgliedern anzuhören.

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahl der Mitglieder in einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.

Für die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates legt der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Vorschlagsliste mit geeigneten Kandidaten zur Abstimmung vor. Ergänzend oder ersatzweise können weitere Vorschläge von wahlberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Vorschlagsliste des Vorstandes soll mit der Einladung mitgeteilt werden.

Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ des Vereines angehören.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt mit dem auf ihre Wahl folgenden Geschäftsjahr und beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt geheim. Jedes Mitglied hat eine Anzahl von Stimmen, die der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates entspricht. Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl.

Jedes Mitglied des Ältestenrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Neubesetzung erfolgt auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung.

Das Verfahren vor dem Ältestenrat regelt sich nach einer Verfahrensordnung, die vom Ältestenrat

aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 17 Ordnungen

- 1) Der Verein gibt sich Ordnungen gemäß dieser Satzung vor.
- 2) Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt, über die der Vorstand entscheidet.
- 4) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an die "Dortmunder Tafel e.V.", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Ort, Datum,

Unterschrift Präsident

Unterschrift Vizepräsident

Unterschrift Schatzmeister